

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.07.2023		
Beratungspunkt	Festlegung des fiktiven Investitionskostenschlüssels für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination)		
Anlagen	1		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Verbandssatzung (VS) des GVV und die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (örV) mit Bad Dürrheim, Brigachtal und Villingen-Schwenningen bestimmen, dass Investitionen für die Kläranlage vom Verband direkt finanziert werden (siehe § 10 Abs. 4 Satz 1 VS) und nicht über die Erhebung von Umlagen für Investitionen (d.h. Kapitalumlagen) bei den beteiligten Gemeinden. Folglich sind in der VS und in den örV auch keine festen Beteiligungsquoten der einzelnen Gemeinden bestimmt. Ausnahme hiervon ist lediglich die Regelung zur Verteilung von 60 % der Baukosten des Verbandsbeckens in § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. b, die aber für die 4. Reinigungsstufe nicht einschlägig ist, da diese Investitionen direkt auf der Kläranlage anfallen und nicht beim Verbandsbecken. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. a der VS werden die Investitionsausgaben in Form von Abschreibungen und Zinsen zusammen mit den jährlichen Betriebskosten entsprechend den jährlich gemessenen Abwassermengen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Die Investitionen für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination) sind nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vom 21.07.2015 (FrWw 2015) förderfähig. Empfänger von Förderungen nach FrWw ist immer die Körperschaft, die von den Bürgern Abwassergebühren erhebt. In unserem Fall bedeutet dies, dass nicht der GVV die Förderung erhält, sondern die einzelnen Gemeinden. Trotzdem muss der GVV als Projektträger den Förderantrag beim Regierungspräsidium Freiburg stellen. Die Förderhöhe ist abhängig von der Höhe der in der jeweiligen Gemeinde erhobenen Wasser- und Abwassergebühren und beträgt mindestens 20 % und maximal 80 %. Da die Wasser- und Abwassergebühren in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch sind, ergeben sich auch unterschiedlich hohe Fördersätze.

Obwohl die Gesamtinvestitionen für die 4. Reinigungsstufe zwar komplett über den GVV abgewickelt und finanziert werden, ist es aus den genannten fördertechnischen Gründen dennoch erforderlich, dass die Investitionskostenanteile für jede Gemeinde einzeln ausgewiesen werden. Mit diesem (fiktiven) Investitionskostenanteil und dem individuellen Fördersatz berechnet der Fördergeber dann den konkreten Förderbetrag pro Gemeinde. Da aber die Verbandssatzung (und analog die örV) keine Beteiligungsquoten pro Gemeinde festlegt, muss der GVV für das Projekt der 4. Reinigungsstufe eine Einzelfallregelung treffen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bürgermeister Severin Graf als Geschäftsführer, Betriebsleiter Dr. Martin Eschenhagen, Ingenieur Christian Kaiser und unserem Berater Dr. Ing. Werner Maier von der

Umweltberatung-wm, hat in einer Sitzung vom 05.01.2023 diese Thematik intensiv beraten und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Dimensionierung der 4. Reinigungsstufe und damit auch die Investitionskosten hängen ausschließlich von der zu reinigenden Wassermenge ab; andere Parameter (z.B. Einwohnerzahl, Fläche, Gewerbestruktur u. ä.) sind nicht relevant. Somit ist es sachgerecht, die (fiktiven) Beteiligungsquoten der einzelnen Gemeinden ebenfalls über die gemessenen Wassermengen zu ermitteln, also analog der Verteilung der Betriebskosten. Um nicht „Zufallsergebnisse“ zu bekommen, sollte ein mehrjähriger Zeitraum betrachtet werden. Als sachgerecht werden fünf Jahre angesehen, also der Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis einschließlich 2022.

In der Anlage sind die Abwassermengen der sechs beteiligten Gemeinden für die Jahre 2018 bis 2022 und die sich daraus ergebenden Beteiligungsprozentsätze ersichtlich. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, diese Prozentsätze für die Berechnung der fiktiven Investitionskostenanteile für den Bau der 4. Reinigungsstufe zugrunde zu legen.

7

Beschlussvorschlag:

Die Investitionskostenanteile für die 4. Reinigungsstufe (Spurenstoffelimination) werden für Zwecke der Förderung gemäß den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2015) wie folgt festgelegt:

Stadt Bad Dürkheim 17,95 %

Stadt Bräunlingen 10,10 %

Gemeinde Brigachtal 6,71 %

Stadt Donaueschingen 49,47 %

Stadt Hüfingen 12,17 %

Stadt Villingen-Schwenningen 3,60 %

Beratung: